

Gesetz Nr. 54 des Kontrollrats der Alliierten Kontrollbehörde vom 10. Juni 1947

Änderung des Gesetzes Nr. 27 des Kontrollrats (Branntweinsteuer)

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Ziffer 1 des Artikels I des Gesetzes Nr. 27 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

1. Trinkbranntwein: 11 470 RM. Der Branntwein, der in den an die Bergleute (Grubenarbeiter) auf ihre Zuteilungen gelieferten Spirituosen enthalten ist, ist von dieser Steuer befreit.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. Juni 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *P. Koenig*, General der Armee, *M. I. Dratwin*, Generalleutnant, für *V. Sokolowsky*, Marschall der Sowjetunion, *Lucius D. Clay*, General, und *B. H. Robertson*, Generalleutnant, für Sir *Sholto Douglas*, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

D-D-R.de